



Satzung

des

GOLF-CLUB FELDAFING e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „GOLF-CLUB FELDAFING e.V.“, im folgenden Club genannt.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Feldafing und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes, des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände), Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport) sowie Bewahrung und Förderung von Natur und Umwelt.
- (2) Der Club ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Clubs oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Clubvermögen an den Bayerischen Landessportverband, der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Club hat:
 - a) ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Mitglieder auf Zeit
- (2) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie nicht gemäß Absatz 4 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren sowie Junioren, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche nehmen mit ihrer Volljährigkeit ihre Mitgliedspflichten und –rechte eigenverantwortlich wahr. Jugendliche können im Jahr ihrer Volljährigkeit, ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
 - b) natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golf sport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
 - c) passive Mitglieder
 - d) Mitglieder des Golf-Club Feldafing, deren derzeitiger Wohnsitz (auch Zweitwohnsitz), Geschäftssitz, Dienstort oder sonstiger regelmäßiger Aufenthalt mehr als 100 km von Feldafing entfernt ist (auswärtige Mitglieder)
 - e) Natürliche Personen, welche ihre Mitgliedschaft bei Eintritt in den Club auf eine begrenzte Zeit beantragen (Mitglieder auf Zeit)
 - f) Auswärtiges oder passives Mitglied kann werden, wer zuvor ordentliches Mitglied im Golf-Club Feldafing war.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Zeit, bedarf es drei Viertel der Stimmen des Vorstandes, nicht ohne die Stimme des Präsidenten, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag sollte von zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit verliehen.

- (3) Zum Rückerwerb der ordentlichen Mitgliedschaft für passive und auswärtige Mitglieder bedarf es eines einfachen Vorstandsbeschlusses, nicht ohne die Stimme des Präsidenten.
- (4) Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 a) gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Bei Erwerb (nicht Rückerwerb) der ordentlichen Mitgliedschaft sind ein Investitions- und ein Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (2) Alle Mitglieder haben den jeweiligen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder haben soweit beschlossen, auch Umlagen und Investitionsumlagen zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Umlage bzw. Investitionsumlage darf die aktuelle Höhe eines halben Jahresbeitrages einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht überschreiten.
- (3) Bei Rückerwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch ein passives Mitglied sind die zwischenzeitlich beschlossenen Umlagen und Investitionsumlagen nachzuzahlen.
- (4) Über die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge, Umlagen und Investitionsumlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Investitionsumlagen, die auf neueingetretene Mitglieder beschränkt sind, sowie die Jahresbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 b), beschließt der Vorstand.
- (5) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig und zu bezahlen.
Rückständige Beiträge sind ab 1. März des Jahres mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Entsprechendes gilt für andere Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit.
- (6) In besonderen Fällen ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit befugt, Mitglieder von der Zahlungspflicht der Jahresbeiträge oder beschlossener Umlagen ganz oder teilweise zu befreien.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Passive Mitglieder und fördernde Mitglieder sind jedoch nicht spielberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der termingerechten Bezahlung der fälligen Beiträge und Umlagen abhängig.
- (4) Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die nicht durch die Vereinshaftpflicht abgedeckten Haftpflichtansprüche Dritter abgedeckt sind (z.B. durch Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung).

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) bei Mitgliedern auf Zeit, mit dem beantragten und bestätigten Zeitpunkt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 4 endet außerdem mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die besonderen Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft entfallen.

- (2) Der Austritt sowie die Erklärung der Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive oder auswärtige Mitgliedschaft erfolgen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Erklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden,
 - a) wenn ein Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Clubinteressen vorliegt
 - b) wenn es auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss gemäß Abs. 3 a) ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss nach Abs. 3 b) darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht beglichen worden sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mahnschreiben und Ausschlusschreiben gelten dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Club schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Umlagen (einschl. Investitionsumlagen) und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Gestundete Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. vereinbarte Raten sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erbringen.

(5) Bei Verstößen gegen die Satzung, Mitgliederbeschlüsse, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss anstelle eines Ausschlusses nach Ziff. 3 einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot,
- d) befristetes Clubverbot.

Wettspiel-, Platz- oder Clubverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören.

(6) Der Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

(7) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Das Schreiben gilt gegenüber dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Club schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch diese Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten), des Stellvertreters (Vizepräsidenten), der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- d) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlicher Umlagen (incl. Investitionsumlagen)
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Clubs,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail (elektronische Post) oder Fax gewahrt.

Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse und/oder Faxnummer erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Clubs an diese Adresse zu erhalten.

Die Einladung ist ordnungsgemäß versandt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Club bekanntgegebene postalische Adresse per Brief oder E-Mail (elektronische Adresse) oder Faxadresse versandt worden ist.

- (3) Die Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsabschluss für das vergangene Haushaltsjahr und Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der vorgeschlagenen Änderung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das auf Tonträger aufgezeichnet werden darf, aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

- (9)
- a) Anträge auf Satzungsänderungen, Wahlvorschläge sowie Sach- und Beschlussanträge zu anderen Angelegenheiten, die gemäß § 32 BGB für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, sind dem Vorstand spätestens bis 15. März eines jeden Jahres schriftlich einzureichen und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - b) Anträge die nicht unter die Antragsfrist nach Lit. a) fallen und zur Beratung von Angelegenheiten gestellt werden, sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Tagesordnung um diese Anträge spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erweitern und in der Versammlung unter Nennung des Antragstellers bekannt zu geben, es sei denn, die Anträge betreffen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
 - c) Anträge nach Lit. b), die zur Beratung von Angelegenheiten erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder Anträge zur Tagesordnung, werden nur behandelt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. In diesen Fällen hat der Versammlungsleiter einen Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 und 4 bis 9 entsprechend.
- (11) Beschlüsse und Abstimmungen sind wirksam, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustandekommen angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für jeweils 3 Jahre gewählt, und zwar zuerst der Präsident, dann der Vizepräsident und danach die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Hat bei der Wahl zum Präsidenten oder zum Vizepräsidenten im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden

höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, finden ggfs. zwischen diesen weitere Stichwahlen statt. Zu den drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die in dem gemeinsamen Wahlgang die drei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben; ggfs. finden Stichwahlen statt.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der gesamte Vorstand in einem Wahlgang gewählt wird. Die Verteilung der nicht von der Satzung geregelten Aufgaben innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Für Vorhaben, deren Finanzbedarf 10 % des ordentlichen Haushaltes übersteigt, holt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein. Grundlage ist jeweils der genehmigte Haushaltsplan des laufenden Jahres.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter auszuüben.

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Club aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung, ggfs. Einzelentlastung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine/n Geschäftsführer/in bzw. Clubmanager/in oder Dritte delegieren, sofern diese Aufgaben nicht vom Vorstand auf Grund seiner Organstellung persönlich auszuüben sind.

- (4) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Club nur, wenn der Präsident verhindert ist.

- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Fernmündliche, schriftliche oder telegrafische Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

- (6) Ehrenpräsident kann werden, wer sich als Präsident um den Club besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenpräsidentschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verliehen. Im Übrigen gelten für Ehrenpräsidenten die gleichen Vorschriften wie für Ehrenmitglieder.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 12

Ehrenausschuss

Der Vorstand kann zu Beginn seiner Amtszeit oder im Einzelfall einen Ehrenausschuss berufen. Der Ehrenausschuss nimmt die ihm laut Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Ehrenausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die dem Golf-Club Feldafing mindestens zehn Jahre angehören.

Für den Fall, dass ein Vereins-Ehrenausschuss besteht, kann dieser im Falle der Verleihung oder Aberkennung von Ehrungen vor der jeweiligen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe, gehört werden.

Die Amtszeit des Ehrenausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstands. Eine Wiederwahl der Mitglieder im Ehrenausschuss ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Clubs

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

- (2) Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.

§ 14

Wirksamkeit

Durch diese Satzung werden alle früheren Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie Satzungsänderungen zum Gegenstand hatten, ersetzt.